



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

a.schroepfer.ayz9ywdprh@fragdenstaat.de

IIb1

bearbeitet von:
Sehne

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel.: +49 30 18 527-0
Fax: +49 30 18 527-0

iib1@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 27. August 2026

AZ: IIb1-53-Schröpfer

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 1. August 2026

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

über Ihren mit E-Mail vom 1. August 2026 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ergeht der folgende

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

I.

Mit Ihrer E-Mail vom beantragen Sie Zugang zu folgenden im Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorliegenden amtlichen Informationen und Dokumenten zu:

1. internen Rundschreiben, Weisungen, Erlasse, Handlungsempfehlungen und Fachhinweise an die Bundesagentur für Arbeit und die Leistungsträger bezüglich der Anwendung von Leistungskürzungen, Leistungseinstellungen oder

U-Bahn 2, 5, 6: Anton-Wilhelm-Amo-Straße / Unter den Linden
Bus 300: Anton-Wilhelm-Amo-Straße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Leistungseinschränkungen (§ 31, § 31a, § 31b SGB II sowie SGB XII) seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 (1 BvL 7/16).

2. sowie sämtlichen amtlichen Schriftstücke und Aktenvermerke, welche die Erfassung und Dokumentation von Rechtsbehelfen unter Berufung auf das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im Zusammenhang mit Leistungseinschränkungen regeln.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig aber unbegründet.

zu 1.: Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Antrag auf Informationszugang kann nach § 9 Absatz 3 IFG jedoch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann.

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen über ihre aktuellen Richtlinien. Dazu gehören unter anderem auch die Durchführungsanweisungen, Geschäftsanweisungen und sonstigen Weisungen. Die von Ihnen begehrten Informationen sind unter folgender Internetadresse (<https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/weisungen>) öffentlich zugänglich, sodass Sie sich die Informationen in zumutbarer Weise selbst beschaffen können. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b SGB II (Leistungsminderungen) können Sie unter der folgenden Adresse abrufen (https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31b_ba034000.pdf). Darin finden Sie die Ausführungen zur Härtefallprüfung ab Seite 13 und die Ausführungen zum Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung ab Seite 17. Darüberhinausgehende Weisungen liegen nicht vor.

zu 2.: Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist

der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Aufbereitung von Informationen durch die Behörde bzw. die Beschaffung oder Erstellung neuer Informationen, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales liegen keine Informationen zu amtlichen Schriftstücken und Aktenvermerken, welche die Erfassung und Dokumentation von Rechtsbehelfen unter Berufung auf das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im Zusammenhang mit Leistungseinschränkungen regeln vor, so dass die von Ihnen begehrte Information hier nicht vorhanden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sehne